

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
vom 05.06.2025

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), am 13.05.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 04.06.2025 hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt		<u>2025</u>	<u>2026</u>
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	23.623.650 €	23.651.640 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	25.480.760 €	26.395.570 €
der Jahresfehlbetrag	auf	-1.857.110 €	-2.743.930 €
2. im Finanzhaushalt		<u>2025</u>	<u>2026</u>
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-230.910 €	-870.830 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	8.308.500 €	4.350.100 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	10.619.800 €	9.248.800 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-2.311.300 €	-4.898.700 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	2.311.300 €	4.898.700 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	1.165.900 €	1.311.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	1.145.400 €	3.587.200 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	auf	-1.396.810 €	-2.182.330 €

**§ 2 Ansätze der Erfolgs- und Vermögenspläne des Eigenbetriebs
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Wasserversorgung (Gesamt)			<u>2025</u>	<u>2026</u>
Im Erfolgsplan	in der Einnahme (Ertrag)	auf	3.871.300 €	3.871.300 €
	in der Ausgabe (Aufwand)	auf	4.067.100 €	4.282.700 €
	Jahresergebnis		-195.800 €	-411.400 €
Im Vermögensplan	in der Einnahme (verfügbare Mittel)	auf	7.318.400 €	6.638.400 €
	in der Ausgabe (benötigte Mittel)	auf	7.318.400 €	6.638.400 €
Abwasserbeseitigung (Gesamt)			<u>2025</u>	<u>2026</u>
Im Erfolgsplan	in der Einnahme (Ertrag)	auf	7.726.000 €	7.726.000 €
	in der Ausgabe (Aufwand)	auf	7.867.200 €	8.128.200 €
	Jahresergebnis		-141.200 €	-402.200 €
Im Vermögensplan	in der Einnahme (verfügbare Mittel)	auf	9.683.000 €	13.374.000 €
	in der Ausgabe (benötigte Mittel)	auf	9.683.000 €	13.374.000 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		<u>2025</u>	<u>2026</u>
zinslose Kredite	auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite	auf	2.311.300 €	4.898.700 €

§ 4 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

		<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt	auf	0 €	1.905.000 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Jahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich	auf	0 €	1.230.000 €

**§ 5 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

		<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt	auf	50.000.000 €	50.000.000 €
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt	auf	7.644.128 €	8.798.241 €

§ 6 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

		<u>2025</u>	<u>2026</u>
Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf			
a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
- Verbandsgemeindewasserwerk – verzinsten Kredite	auf	5.914.400 €	5.349.400 €
- zinslose Kredite	auf	160.000 €	95.000 €
- Verbandsgemeindekanalwerk – verzinsten Kredite	auf	5.732.000 €	9.335.000 €
- zinslose Kredite	auf	575.000 €	1.240.000 €
b) Kredite zur Liquiditätssicherung			
- Verbandsgemeindewasserwerk	auf	350.000 €	350.000 €
- Verbandsgemeindekanalwerk	auf	700.000 €	700.000 €
c) Verpflichtungsermächtigungen			
- Verbandsgemeindewasserwerk	auf	€	2.453.000 €
- Verbandsgemeindekanalwerk	auf	€	15.860.000 €

§ 7 Gebühren und Beiträge

1. Wasserversorgung

1.1 Verteilung der entgeltfähigen Kosten Wasserversorgung (§ 12 Abs. 3 Entgeltsatzung)

Wiederkehrender Beitrag =	50,00 %
Benutzungsgebühren =	50,00 %

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
	netto	netto
1.2 Wiederkehrender Beitrag nach der Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse (§ 12 Entgeltsatzung)		
wiederkehrender Beitrag je qm	0,15 €	0,15 €

	<u>2025</u> netto	<u>2026</u> netto
1.3 Benutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch (§ 17 Entgeltsatzung)		
Benutzungsgebühr je cbm	1,36 €	1,36 €
1.4 Einmaliger Beitrag Wasser (§ 2 Entgeltsatzung) Beitragssatz je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 5 Entgeltsatzung) ohne Hausanschlusskostenanteil		
für die erstmalige Herstellung mit Förderung (insbes. Baulückengrundstücke)	2,16 €	2,16 €
für die erstmalige Herstellung ohne Förderung (insbes. Neubaugebiete)	2,77 €	2,77 €
1.5 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 25 Entgeltsatzung) Pauschalbetrag öffentlicher Bereich für die		
erstmalige Herstellung	1.743,60 €	1.743,60 €

**Zu den Nettobeträgen kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu.
Hinweis gemäß Preisangabeverordnung:
Die jeweiligen Bruttobeträge werden im Amtsblatt veröffentlicht.**

2. Abwasserbeseitigung

2.1 Verteilung der entgeltsfähigen festen Kosten Schmutzwasser (§ 13 Abs. 3 Entgeltsatzung)

Wiederkehrender Beitrag =	50,00 %
Benutzungsgebühren =	50,00 %

Die entgeltsfähigen variablen Kosten Schmutzwasser werden voll über die Benutzungsgebühren abgerechnet.

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
2.2 Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasserbeseitigung nach der Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse (§ 13 Entgeltsatzung)		
Beitragssatz je qm	0,09 €	0,09 €

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
2.3 Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge (90% vom Frischwasserbezug) (§ 18 Entgeltsatzung)		
Benutzungsgebühr je cbm	2,73 €	2,73 €
2.4 Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser (§ 13 Entgeltsatzung)		
Beitragssatz je qm nach der möglichen Abflussfläche	0,46 €	0,46 €
2.5 Einmaliger Beitrag Schmutzwasser (§ 2 Entgeltsatzung) Beitragssatz je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 5 Entgeltsatzung), ohne Hausanschlusskostenanteil		
für die erstmalige Herstellung mit Förderung (insbes. Baulückengrundstücke)	4,10 €	4,10 €
für die erstmalige Herstellung ohne Förderung (insbes. Neubaugebiete)	5,45 €	5,45 €
2.6 Einmaliger Beitrag Niederschlagswasser (§ 2 Entgeltsatzung) Beitragssatz je qm der mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche, (§ 6 Entgeltsatzung), ohne Hausanschlusskostenanteil		
für die erstmalige Herstellung mit Förderung (insbes. Baulückengrundstücke)	8,94 €	8,94 €
für die erstmalige Herstellung ohne Förderung (insbes. Neubaugebiete)	13,63 €	13,63 €
2.7 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 28 Entgeltsatzung) Pauschalbetrag öffentlicher Bereich für die		
erstmalige Herstellung	3.598,98 €	3.598,98 €

2.8 Kostenanteil der Ortsgemeinden für die
 Straßenoberflächenentwässerung
 § 16 der Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden und den
 Verbandsgemeindewerken zur Regelung der Benutzung
 von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Baulast
 der Ortsgemeinden durch Leitungen und andere Anlagen
 der öffentlichen Versorgung sowie der Abwasserbeseitigung
 in der Baulast der Verbandsgemeinde

2025

2026

Investitionskostenanteil je qm Straßenfläche

22,02 €	22,02 €
---------	---------

Laufender Kostenanteil je qm Straßenfläche
 (Vorausleistung)

0,50 €	0,50 €
--------	--------

**Die Festsetzung erfolgt nach dem
 tatsächlichen Aufwand, der in der
 Nachkalkulation zum Jahresabschluss
 festgestellt wird.**

§ 8 Verbandsgemeindeumlage

1. Allgemeine Umlage

Gemäß § 72 der Gemeindeordnung i. V. mit § 32 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von den Ortsgemeinden und der Stadt Waldmohr eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz wird wie folgt festgesetzt:

<u>2025</u>	<u>2026</u>
34,50 v. H.	34,50 v. H.
der Umlagegrundlagen nach § 31 Abs. 1 Satz 2 LFAG	

Die Umlage ist gemäß § 37 Abs. 2 LFAG in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Bis zur endgültigen Festsetzung der Umlage richtet sich die Höhe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen nach der Höhe des für das vorangegangene Haushaltsjahr festgesetzten Betrages.

2. Sonderumlage

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal übernimmt ab dem 01.01.2025 die Betriebsträgerschaft für die Kindertagesstätte in Wahnwegen. Zum Einzugsbereich der Kindertagesstätte gehören die Ortsgemeinden Wahnwegen und Hüffler. Die durch Zuweisungen und Kostenanteile Dritter nicht gedeckten Betriebskosten (Personal- und Sachkosten inkl. Hausrat) eines jeden Haushaltsjahres sind von den beiden Ortsgemeinden auf der Grundlage der Einwohnerzahlen nach dem Stand zum 30.06. des jeweiligen Jahres an die Verbandsgemeinde zu erstatten.

Zwischen der Ortsgemeinde Wahnwegen und der Verbandsgemeinde Oberes Glantal wurde zum Betrieb der Kindertagesstätte ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Nachdem mit der Ortsgemeinde Hüffler keine vertragliche Vereinbarung zum Betrieb der Kindertagesstätte besteht, erhebt die Verbandsgemeinde gemäß § 32 Abs. 2 LFAG von der Ortsgemeinde Hüffler neben der Umlage nach Nr. 1 eine Sonderumlage zur Deckung der anteiligen ungedeckten Betriebskosten der Kindertagesstätte in Wahnwegen (Produkt 3652 im Haushaltsplan).

Die Sonderumlage wird in Höhe des auf die Ortsgemeinde Hüffler nach den Einwohnerzahlen zum 30.06. des jeweiligen Jahres entfallenden Anteiles an den ungedeckten Betriebskosten erhoben.

Die Festsetzung der Sonderumlage für das Jahr 2025 erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

Für das Jahr 2026 werden gemäß § 37 Abs. 2 LFAG zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11.2026 vierteljährliche Teilbeträge erhoben. Die Höhe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen richtet sich nach der Höhe des für das Jahr 2025 festgesetzten Betrages.

Die Festsetzung der Sonderumlage für das Jahr 2026 erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres unter Anrechnung der bereits erhobenen Teilbeträge.

§ 9 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 31.12.2017 beträgt 8.557.950 €. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 8,56 %.

Die Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge des Ergebnishaushaltes führen zu entsprechenden Veränderungen des Eigenkapitals.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in drei Fällen (2025) bzw. in einem Fall (2026) zugelassen.

Schönenberg-Kübelberg, den 05.06.2025
gez. Lothschütz, Bürgermeister

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.06. bis 01.07.2025 bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.10
öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	Montag bis Mittwoch	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
	Donnerstag	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 05.06.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
gez. Lothschütz, Bürgermeister